

# **MITTEILUNGSBLATT**

**Akademie der bildenden Künste Wien**  
1010 Wien, Schillerplatz 3

**Studienjahr 2003/2004    Ausgegeben am    19. 1. 2004    Nr. 14**

**BESCHLOSSENE SATZUNGSTEILE**

**DES SENATS**

**Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 über die Anträge positiv abgestimmt:**

## **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

### 1. Größe und Zusammensetzung

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität der Künste "Akademie der bildenden Künste Wien" hat 10 Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder.

Mitglieder/ Ersatzmitglieder

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Wissenschaftliches/Künstlerisches Personal | mind. 5/5 |
| b) Nichtwissenschaftliche MitarbeiterInnen    | mind. 2/2 |
| c) StudentInnen                               | mind. 2/2 |

ad a) Im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals muss aus den Gruppen der ProfessorInnen und des ehemaligen ‚akademischen Mittelbaus‘ zumindest jeweils eine Person vertreten sein.

### 2. Bestellung und Funktionsperiode

a) Der Senat möge nach UG 02 die Mitglieder und Ersatzmitglieder entsenden. Die erstmalige Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt ab dem 01.01.2004.

b) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 2 Jahre.

Nachfolgend die aktuelle Liste der neuen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen welche ab sofort, 16.12.2003, wirksam ist.

	<b>Hauptmitglied</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
<b>Wissenschaftliches/ Künstlerisches Personal</b>	Bader Simone Grzinic Marina Guth Doris Henkel Bettina Oswald Gudrun Thun Felicitas	Bauer Ute Meta Dertnig Carola Krapf Almut Pritz Anna Reiterer Gabriele Weiß Anna
<b>Nichtwissenschaftliche MitarbeiterInnen</b>	Holitz Gabriele Lachnit-Reichhart Domenica	Henzl Elisabeth Königsberger Gerda
<b>StudentInnen</b>	Egermann Eva Margot Pernerstorfer	Schaider Caro Heistingner Katharina

# **Geschäftsordnung für den Senat der Akademie der bildenden Künste Wien**

## **Geltungsbereich**

**§ 1** Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Akademie der bildenden Künste Wien.

## **Konstituierung**

### **§ 2**

(1) Der Senat wird vom Rektor zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wird die Sitzung vom Rektor geleitet.

(2) Die/Der Vorsitzende sowie die/der Stellvertretende Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Vorsitz**

**§ 3** Die/der Vorsitzende des Senates hat bzw. bei deren/dessen zeitweiliger Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden die Sitzungen einzuberufen und zu leiten.

## **Einberufung der Sitzungen**

### **§ 4**

(1) Die Einladung hat wenigstens 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin an die Mitglieder zu ergehen und die Gegenstände der Tagesordnung in Stichworten zu enthalten, wobei auf ausdrücklichen Wunsch eines antragstellenden Mitgliedes relevante Unterlagen zu deren/dessen Antrag der Einladung beizuschließen sind. Die Einladung kann auch in elektronischer Form, an eine vom Mitglied bekannt zu gebende e-mail-Adresse erfolgen.

(2) Ohne Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sämtliche Mitglieder der Einladung Folge leisten oder die Abwesenden ihre Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung schriftlich erteilt und die Kenntnis der Tagesordnung schriftlich bestätigt haben.

(3) Der Senat kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

## **Tagesordnung**

### **§ 5**

(1) Die Tagesordnung der Sitzung des Senates ist von der/dem Vorsitzenden festzulegen.

(2) Als erster Punkt der Tagesordnung ist jeweils die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung aufzunehmen. Berichtigungen, Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll sind jedoch spätestens am letzten, der Sitzung vorhergehenden Werktag schriftlich bei der/ beim Vorsitzenden einzubringen.

(3) Die/der Vorsitzende hat auf Verlangen eines Mitgliedes Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern ihr/ihm diese spätestens 8 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung nur in Form eines Dringlichkeitsantrages verlangt werden. Die Stellung eines Dringlichkeitsantrages ist nur vor Eingang in die Tagesordnung zulässig.

## **Sitzungsteilnahme**

### **§ 6**

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es dies der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe bekannt zu geben und dieser/diese das Ersatzmitglied zur Sitzungsteilnahme aufzufordern. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§ 7** Scheidet ein Mitglied des Senates vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 10 Wahlordnung-Senat aus, tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle.

## **Sitzungen**

### **§ 8**

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung ist von der/dem Vorsitzenden festzustellen, ob der Senat beschlussfähig ist.

(3) Sodann hat die/der Vorsitzende die Tagesordnung unter Bedachtnahme auf allfällige Ergänzungen gemäß § 5 Abs. 3 zu verlesen und allfällige Dringlichkeitsanträge im Sinne des § 5 Abs. 4 zur Abstimmung zu bringen.

(4) Daraufhin ist die Tagesordnung und die Reihenfolge der Punkte durch Abstimmung zu genehmigen.

## **§ 9**

(1) Die/der Vorsitzende hat bei Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung jenem Mitglied als erstem das Wort zu erteilen, auf dessen Antrag der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

(2) Daraufhin ist von der/dem Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen.

(3) Nach Schluss der Debatte ist bei Vorliegen eines Antrages über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

## **§ 10**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu diesem Punkt zu sprechen.

(2) Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort der Antragstellerin/dem Antragsteller zu.

(3) Folgenden Wortmeldungen ist sofort stattzugeben:

1. Wortmeldungen „Rufe zur Geschäftsordnung“ (wenn diejenige Person, die sich zu Wort gemeldet hat auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will).
2. Wortmeldungen „zur Berichtigung“ (wenn diejenige Person, die sich zu Wort gemeldet hat, die Rednerin/den Redner sachlich zu berichtigen, nicht aber eine gegenteilige Meinung äußern will; beschränkt auf objektive Tatsachenfeststellungen).

## **§ 11**

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zweck steht ihr/ihm das Recht zu, Debatte/rednerinnen und Debattenredner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf zur Sache ohne Erfolg, kann die/der Vorsitzende der betreffenden Person das Wort entziehen.

(2) Der Senat kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Sitzung auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer einer Woche, zu unterbrechen.

## **§ 12**

(1) Der Senat kann auf Antrag beschließen, bei einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednerinnen und Rednern keine weiteren mehr zuzulassen (Schluss der Rednerinnenliste/Rednerliste) bzw. die Debatte über einen Tagesordnungspunkt zu beenden (Schluss der Debatte).

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/ eines Redners abzustimmen. Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste/ Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerinnenliste/ Rednerliste zu verlesen. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind eine/ein Pro sowie eine Kontrarednerin/ein Kontraredner zu diesem Antrag zuzulassen.

## **Beschlussfähigkeit**

**§ 13** Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist.

## **Abstimmung**

### **§ 14**

- (1 ) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Sofern im Universitätsgesetz 2002 nicht anderes vorgesehen ist, ist ein vorgelegter Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (6)
  1. Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitergehende vor den enger gefassten zu entscheiden.
  2. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen.
  3. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende.

### **§ 15**

- (1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung von der/vom Schriftführerin/er zu verlesen. Anträge sind daher von der/vom Antragstellerin/er schriftlich vorzulegen bzw. in das Protokoll zu diktieren.
- (2) Die Feststellung und die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der/dem Vorsitzenden.

## **Protokoll**

### **§ 16**

- (1) Über jede Sitzung des Senates ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt einer Schriftführerin/einem Schriftführer, der von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestellt wird. Die schriftführende Person muss nicht Mitglied des Senates sein.
- (3) Das Protokoll hat zu enthalten:
  1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
  2. die Namen aller Anwesenden
  3. die beschlossene Tagesordnung
  4. alle Anträge
  5. alle Beschlüsse
  6. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
  7. die Geschäftsordnungsrufe
  8. die Äußerungen eines Mitgliedes auf eigenes Verlangen

- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Das Protokoll samt Beilagen ist zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach 2 Wochen ab der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.
- (6) Erfolgt eine Berichtigung des Protokolls, so ist eine vollständige, berichtigte Abschrift des Protokolls allen Mitgliedern zuzusenden.

### **Vollziehung der Beschlüsse**

**§ 17** Die Vollziehung der Beschlüsse obliegt der/dem Vorsitzenden.

## **Einrichtung des studienrechtlichen Organs gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002**

### **§ 1 Studienrechtliches Organ gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002**

An der Akademie der bildenden Künste Wien wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz der/die **Vizerektor/in für Lehre und Forschung** als studienrechtlich monokratisches Organ eingesetzt. Diese/r ist vom Universitätsrat gem. § 4 der „Wahlordnung-Teil II – Rektorat“ der Satzung zu bestellen. Die Vertretung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Forschung wird in der Geschäftsordnung des Rektorates gem. § 22 Abs. 6 UG 2002 festgelegt.

**§ 2 (1)** Der/Dem Vizerektor/in für Lehre und Forschung obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs festgelegt ist, insbesondere

- a) die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium, sowie die Verleihung akademischer Grade an AbsolventInnen solcher Studien (§ 55 Abs. 3 u. 4 UG 2002),
- b) die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002,
- c) die Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung gem. § 67 UG 2002,
- d) die Nichtigklärung von Beurteilungen gem. § 74 UG 2002,
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- f) die Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- g) die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gem. § 78 UG 2002,
- h) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gem. § 79 Abs. 1 UG 2002,
- i) die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen gem. § 85 UG 2002,
- j) die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen gem. § 84 Abs. 1 UG 2002,
- k) die Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien gem. § 87 Abs. 1 UG 2002,
- l) der Widerruf inländischer akademischer Grade gem. § 89 UG 2002,
- m) die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als inländischen Studienabschluss (Nostrifizierung) gem. § 90 UG 2002.

(2) Weiters obliegen überdies nachstehende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen gem. § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002:



- a) Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen
- b) Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache
- c) Heranziehung fachlich geeigneter Prüferinnen und Prüfer für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen
- d) Bildung von Prüfungssenaten
- e) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- f) Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Forschung ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

## **Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG 2002**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 51 Abs. 2 werden festgelegt:

29. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

30. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

31. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

32. Zentrales künstlerisches Fach - in den künstlerischen Studienrichtungen wird das künstlerische Fach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

33. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.

34. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter - diese sind nicht durch einen einzigen Prüfungsvorgang zu beurteilen, sondern durch ständige Mitarbeit im jeweils gemeldeten Semester. Die Beurteilung hat am Ende dieses Semesters zu erfolgen.

## **§ 2 Lehrveranstaltungen**

(1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist zusätzlich zum ECTS-Wert in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Die Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Forschung zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

## **§ 3 In-Kraft-Treten der Curricula**

(1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung der Curricula ist ab ihrem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenz- und Übergangsbestimmungen vorzusehen.

## **§ 4 Beurlaubung**

(1) Gemäß § 67 UG 2002 wird festgelegt, dass der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung Studierenden den Antrag bei Vorliegen nachstehend genannter Gründe:

Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes

Schwangerschaft

Betreuung eigener Kinder

für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu genehmigen hat.

(2) Weitere berücksichtigungswürdige u.a. persönliche Gründe, die mit dem Antrag entsprechend zu belegen sind, können vom/von der Vizerektor/in für Lehre und Forschung genehmigt werden.

(3) Die Beantragung der Beurlaubung gem. § 67 UG 2002 ist bis längstens Ende der Fortsetzungsanmeldung des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

## **§ 5 Kommissionelle Prüfungen**

- (1) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung hat für die in den Curricula vorgesehenen kommissionellen Prüfungen einen Prüfungssenat zusammenzusetzen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich bei dem/der Vizerektor/in für Lehre und Forschung innerhalb einer festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curricula festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

## **§ 6 Prüfungssenate**

- (1) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung hat Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Diplomprüfungen oder Rigorosen nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 gleichwertig ist.
- (3) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, Universitätslehrer gem. § 94 Abs. 2 Ziffer 2 und bei Bedarf weitere fachlich geeignete Personen zur Abhaltung von Zulassungs- und Diplomprüfungen als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (4) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für die Zulassungsprüfungen und die Diplomprüfungen in der Studienrichtung „Bildende Kunst“ ist jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin für jedes zentrale künstlerische Fach zu nominieren.
- (5) Ein Prüfungssenat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, zumindest jedoch drei Mitglieder anwesend ist bzw. sind.
- (6) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds hat der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsprüfungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

## **§ 8 Prüfungstermine**

- (1) Prüfungstermine hat für kommissionelle Prüfungen der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung bzw. haben für Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiter von Lehrveranstaltungen so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung bzw. haben die Leiter von Lehrveranstaltungen eine angemessene Frist festzusetzen.

- (3) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

- (4) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldevoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

## **§ 9 Durchführung von Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

- (2) Bei kommissionellen Prüfungen haben die Mitglieder des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

- (3) Die Prüferin/der Prüfer bzw. der/die Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Die gestellten Fragen können auch zusätzlich zum Protokoll vermerkt werden und sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen.

Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als  $\cdot,5$  ist, aufzurunden.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Forschung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

(8) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- u. Prüfungsabteilung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen. Diese Protokolle sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Gemäß § 77 Abs. 2 UG 2002 wird festgelegt, dass eine weitere Prüfungswiederholung zulässig ist.

(2) Die erste Wiederholung des zentralen künstlerischen Faches kann in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, die zweite Wiederholung hat aus je einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen gemäß § 6 dieses Satzungsteils berechtigt sind, heranzuziehen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist der Vizerektor /die Vizerektorin f. Lehre Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

## **§ 11 Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplomarbeiten**

(1) Das Thema der Diplomarbeit hat sich, wenn nicht bereits in den Curricula festgelegt, auf eines der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu beziehen. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit dem/der Vizerektor/in für Lehre und Forschung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre und Forschung zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 12 Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplomarbeiten**

(1) Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung überdies berechtigt, fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit bei dem/der Vizerektor/in für Lehre und Forschung vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 13 Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen**

(1) Das Thema der Dissertation ist gemäß dem im jeweiligen Doktoratsstudium festgelegten Studienplan zu entnehmen.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem/der Vizerektor/in für Lehre und Forschung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim/bei der Vizerektor/in für Lehre und Forschung einzureichen. Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(7) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als  $\cdot,5$  ist, aufzurunden.

(9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes BGBl Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 14 Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse**

(1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Reisepass

2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das für den/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung nicht außer Zweifel steht.

3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studien, wenn diese dem/der Vizerektor/in für Lehre und Forschung nicht ohnehin bekannt sind,

4. Diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunden haben den jeweiligen Beglaubigungsvorschriften zu entsprechen.

Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.



(5) Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

## **Satzungsteil**

### **Curricula-Kommissionen gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002**

#### **(Studienkommissionen)**

### **§ 1 Curricula-Kommissionen**

(1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curricula-Kommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Curricula-Kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

Die Curricula-Kommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb.
3. Studierende.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter gem. Abs. 1 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien zu entsenden.

(3) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Forschung ist zu den Sitzungen der Curricula-Kommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Die Curricula-Kommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz zu beraten.

(5) Der/Die Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende der Curricula-Kommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Die Curricula-Kommission ist vom Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre und Forschung zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehre für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.

(7) Der Curricula-Kommission sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen. Zumindest einmal im Studienjahr hat die Curricula-Kommission über die Ergebnisse zu beraten. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Curricula-Kommission berechtigt, dem Vizerektor/der Vizerektorin für Lehre und Forschung Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

## **§ 2 Mitwirkung bei Anerkennung von Prüfungen bzw. Nostrifizierungen**

(1) Der/die Vorsitzende der jeweiligen Curricula-Kommission hat bei Bedarf für die Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 Abs. 1 UG 2002 innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage vor Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung eine Stellungnahme abzugeben.

(2) In Angelegenheit der Anträge auf Nostrifizierung gem. § 90 UG 2002 hat gleichfalls der/die Vorsitzende der jeweiligen Curricula-Kommission innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage durch den/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

2003-12-15

## **Zeugnisse**

Lehrveranstaltungs- und Diplomprüfungszeugnisse werden laut Vorschlag des Vizerektors für Lehre und Forschung verwendet.

Für das Rektorat:

Mag. Anna Steiger  
Vizerektorin